

Satzung Tennis – Club Eimbeckhausen e.V. - TCE –

Stand 19. April 2013

Änderung gem. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 19.01.2007
In den § 10 Ziff. 2, § 12 Ziff. 10, § 15 Ziff. 1, und § 17 Ziff. 3

Änderung gem. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 01.04.2011
§ 4 neuer Absatz 6

Änderung gem. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 19.04.2013
§ 12 Ziff. 1

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tennis – Club Eimbeckhausen“ und hat seinen Sitz in Bad Münster, OT Eimbeckhausen.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen AG in Hameln eingetragen werden.
3. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der Abgekürzten Form „e.V.“.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu betreiben und zu seiner Verbreitung beizutragen.
2. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
3. Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt.
4. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 3 Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Bei Streitigkeiten, die im Rahmen der Mitgliedschaft entstehen, ist der ordentliche Gerichtsweg ausgeschlossen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Interessent nach schriftlicher Beantragung der Mitgliedschaft werden, sobald folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) der Interessent akzeptiert durch seine Unterschrift die Satzung.
 - b) bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Beitrittsantrag ist schriftlich dem Vereinsvorsitzenden vorzulegen
3. Der Vorstand ist berechtigt, über Aufnahmen in den Verein zu entscheiden
4. Bei einem ablehnenden Bescheid ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
5. Der Beitritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
6. In der Mitgliederversammlung am 01.04.2011 beschließen die Vereinsmitglieder die fördernde Mitgliedschaft im TCE. Der Jahresbeitrag beträgt 30 €. Die fördernde Mitgliedschaft schließt eine Teilnahme am aktiven Tennissport beim TCE aus.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch nicht mehr zur Beitragsleistung verpflichtet.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Ein Mitglied hat das Recht:
 - a) seine Stimme bei Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung abzugeben. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder über 18 Jahre.
 - b) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

§ 7 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gegeben werden.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist, und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet werden.
3. In der Mahnung muss auf die drohende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Der Vereinsbeitrag ist jährlich zum 1.3. oder halbjährlich zum 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres im Lastschriftverfahren oder durch Nachweis eines Dauerauftrages zu zahlen. Bei Rechnungserstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 € erhoben.
2. Im Aufnahmejahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, wenn der Eintritt in der Zeit vom 1.1. bis 30.06. eines Jahres erfolgt. Bei einem Vereinseintritt vom 1.7. bis zum 31.12. eines Jahres ist der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Bei wiederholten Ein- und Austritt ist stets der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Die Höhe des Mitgliedbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand (§ 12)
 - b) die Mitgliederversammlung (§ 13)

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Schrift- und Pressewart

2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Das gilt nicht, wenn ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit ausscheidet. In einem solchen Fall kann das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes auf ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch, durch Beschluss des Vorstandes, übertragen werden.

7. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

8. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes. Er vertritt den Verein nach innen und außen.

9. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in den unter Abs. 8 angegebenen Angelegenheiten.

10. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Der Kassenwart führt die Mitgliederlisten.

11. Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und den Schriftverkehr des Vereins. Er führt in Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

12. Der Sportwart ist für die sportlichen Belange des Vereins verantwortlich und sorgt für ein gutes Einvernehmen aller Spieler.

13. Der Jugendwart ist für die Jugendarbeit verantwortlich.

14. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten,
2. Sie wählt die Vorstandsmitglieder und mindestens zwei Kassenprüfer
3. Sie ernennt Ehrenmitglieder.
4. Sie entlastet den Vorstand vor neuen Wahlen.

§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen;
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - c) wenn es ein Drittel der eingetragenen Mitglieder verlangen.

§ 15 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch öffentlichen Aushang (5-6 Plätze) und per E-Mail zu berufen
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

§ 16 Verfahren der Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3. Ansonsten entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen, wenn die Mitgliederversammlung durch Beschluss, mit einfacher Mehrheit zustimmt.
5. Sämtliche Stimmberechtigte können Anträge zur Tagesordnung bis sieben Tage vor dem Versammlungszeitpunkt schriftlich stellen. Später eingehende Anträge dürfen nur nach besonderem Beschluss der Mitgliederversammlung behandelt werden.

§ 17 Protokollierung

1. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist.
2. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.
3. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorgelegt. Erfolgt in dieser Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.
4. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer (§ 13 Abs. 2) -Wiederwahl ist zulässig- haben gemeinschaftlich Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnisse sie zu protokollieren und der Mitgliederversammlung mitzuteilen haben.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 16 Abs. 2) aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Bad Münde, die es für sportliche Zwecke, im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes, zu verwenden hat.

Bad Münde, den 19.04.2013



Unterschrift Schriftwart
Christof Bienert



Unterschrift 1. Vorsitzender
Frank Hoffmann